

(Minister Lauinger)

Als generelle Antwort: Die Vielzahl der Anfragen, die jetzt eingegangen sind, werden wir auch dazu nutzen, uns die Fälle dort noch mal genauer anzuschauen. Im Moment habe ich vonseiten des Landesverwaltungsamts keine weiteren Auskünfte darüber.

Die erste Frage, ob dieser Bericht vorliegt, kann ich Ihnen im Moment hier am Tisch auch nicht beantworten. Das werden wir aber prüfen. Wenn es so ist, dass er am Ende des I. Quartals vorliegen müsste, werden wir schauen, dass er Ihnen zur Verfügung gestellt wird.

Präsident Carius:

Es gibt eine weitere Anfrage der Abgeordneten Henfling.

Abgeordnete Henfling, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank. Noch eine Nachfrage zu den Kontrollen: Gibt es denn angesetzte Kontrolltermine durch das Landesverwaltungsamt und erfolgen diese angekündigt oder unangekündigt im zuständigen Landkreis?

Lauinger, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Nach meinem Wissen erfolgen die Kontrollen unangekündigt. Aber ich habe jetzt keine Liste über die in Zukunft anstehenden Kontrolltermine in einzelnen Gemeinschaftsunterkünften der einzelnen Landkreise vor mir. Das kann ich nicht sagen.

Präsident Carius:

Danke schön. Wir kommen zur Anfrage der Frau Abgeordneten Henfling in der Drucksache 6/3977. Bitte, Frau Abgeordnete.

Abgeordnete Henfling, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Regeln für das Betreten der Wohnräume in Flüchtlingsunterkünften durch Beschäftigte der Träger dieser Einrichtungen

Nach Informationen der Fragestellerin (so auch bereits durch ein Härtefallersuchen dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bekannt) kam es am 11. Juli 2016 zu einem durch die Bewohnerinnen und Bewohner nicht autorisierten Betreten der durch eine serbische Roma-Familie bewohnten Räume in der Gemeinschaftsunterkunft in Weida im Landkreis Greiz durch einen Beschäftigten bzw. den Hausmeister der Einrichtung, während sich nur minderjährige Familienmitglieder in den Räumen aufhielten. Unangekündigt und in Abwesenheit der Eltern begann der Hausmeister damit, Geräte (TV, Antenne) abzubauen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Fällen ist es mit welcher Begründung Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungsträgern oder Behörden gestattet, unaufgefordert und uneingeladen sowie in Abwesenheit der Personensorgeberechtigten sich Zutritt zu öffentlich-rechtlich zur Verfügung gestelltem Wohnraum zu verschaffen?

(Abg. Henfling)

2. Hält die Landesregierung das bereits im Härtefallersuchen geschilderte Vorgehen für angemessen und verhältnismäßig?
3. Wenn nein, wie hätte vorgegangen werden müssen?
4. Welche Schritte hat die Landesregierung nach Bekanntwerden der Vorwürfe durch das Härtefallersuchen unternommen, um die Vorgehensweise zu überprüfen und mit welchem Ergebnis?

Präsident Carius:

Herr Minister Lauinger, Sie können für die Landesregierung wieder antworten.

Lauinger, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Henfling beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Unterbringungsbehörden berechtigt, die Modalitäten des Zusammenlebens in einer Gemeinschaftsunterkunft etwa durch Hausordnung zu regeln. Im Rahmen dieser Hausordnung ist es auch zulässig, die Voraussetzungen für ein Betreten der Räume durch Dritte näher zu bestimmen. Das betrifft insbesondere Notsituationen wie Havarien oder wenn Gefahren für einzelne Personen oder die Allgemeinheit abzuwehren sind.

Die Fragen 2 und 3 würde ich aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantworten: Nach einer Mitteilung des Landkreises Greiz wurde die betreffende Familie mehrfach erfolglos unter Fristsetzung zur Beseitigung einer Satellitenanlage aufgefordert. Dem ist sie nicht nachgekommen. Ob die in der Anfrage geschilderten Umstände, wie etwa die Abwesenheit der Eltern bei der Beseitigung der Satellitenanlage und die fehlende Ankündigung des Betretens der Räumlichkeiten tatsächlich vorlagen, konnte bislang nicht geklärt werden. Eine Bewertung des in der Anfrage geschilderten Vorgehens kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden.

Antwort auf Frage 4: Die Mitglieder der Härtefallkommission sind weder berechtigt noch verpflichtet, im Rahmen des Härtefallverfahrens erlangte Kenntnisse fachaufsichtlich zu überprüfen. Daher bestand aus den von mir geschilderten Gründen auch keine Veranlassung, die erhobenen Vorwürfe zu überprüfen.

Präsident Carius:

Eine weitere Nachfrage der Abgeordneten Berninger.

Abgeordnete Berninger, DIE LINKE:

Herr Minister, also ich habe verstanden, was Sie sagten, aber ich kann es nicht nachvollziehen. Das sind doch erhebliche Vorwürfe, die da im Rahmen dieses Härtefallverfahrens auf den Tisch gekommen sind, und Mitglied der Härtefallkommission ist ja die Staatssekretärin, glaube ich, als Vorsitzende, jetzt Staatssekretär. Und wenn solche gravierenden Vorwürfe, da geht es ja um Kindeswohlgefährdung – meines Erachtens – zutage treten, ist dann das Ministerium nicht automatisch von Amts wegen in der Pflicht, das zu überprüfen?

Lauinger, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Also meines Wissens ist die Staatssekretärin gerade nicht Mitglied der Härtefallkommission, sondern sie leitet nur die Sitzungen.

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE: Sie steht in der Verordnung als Vorsitzende!)

Aber das könnte ich ja noch mal überprüfen, aber ich kann Ihnen nicht mehr sagen, als ich zu dieser Frage bereits geantwortet habe.

Präsident Carius:

Gibt es weitere Nachfragen? Das sehe ich nicht, sodass wir nun zur Anfrage des Abgeordneten Dittes in der Drucksache 6/3978 kommen, die von Frau Berninger vorgetragen wird.

Abgeordnete Berninger, DIE LINKE:

Danke schön.

Umgang mit einer in der Gemeinschaftsunterkunft Weida untergebrachten Familie

Nach Informationen des Fragestellers wurden am 11. Juli 2016 zwei minderjährige 16- und 17-jährige Kinder der Familie B. während der Abwesenheit der Eltern – der Vater begleitete zu diesem Zeitpunkt einen Sohn zu einem Arztbesuch im Krankenhaus in Greiz, die Mutter begleitete die gerade durch einen in der Gemeinschaftsunterkunft Beschäftigten verletzten Kinder, 11-jähriger Sohn und 20-jährige Tochter, zur Behandlung ins Krankenhaus – von zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung aufgefordert, alle Habseligkeiten der Familie zusammenzupacken und damit in eine Gemeinschaftsunterkunft in einen anderen Ort, nach Greiz-Pohlitz, umzuziehen. Mit einem Taxi wurden sie dorthin gefahren, ohne ihre Eltern.

Ich frage die Landesregierung:

1. Durch welche Vorschriften ist die Rechtmäßigkeit des Handelns/dieser Vorgehensweise der Verwaltung gedeckt?
2. Wie wird die Notwendigkeit begründet, dass diese Familie nach dem Umzug aus einer Wohnung in Zeulenroda in die Gemeinschaftsunterkunft in Weida erneut umziehen musste?
3. Wie wird der Vorgang seitens der Landesregierung oder des Landesverwaltungsamts untersucht, nachdem die Vorwürfe zu dem Vorgehen bereits im Wege eines Härtefallersuchens bekannt wurden?
4. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Überprüfung des Vorgehens?

Präsident Carius:

Herr Minister, Sie können für die Landesregierung bitte antworten.

Lauinger, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dittes beantworte ich für die Landesregierung wie folgt: